

**Prüfungsordnung
für die „Honors“- Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit
Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik
an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Universität Regensburg**

Vom 03. Juli 2008
geändert durch Satzung vom 05. August 2011

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Die Universität Regensburg bietet die „Honors“-Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE)) und Wirtschaftsinformatik an. ²Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung der akademischen Grade in diesen Masterstudiengängen. ³Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Studien- und Prüfungsleistungen die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik sowie für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung (BMPO) entsprechend.

**§ 2
Zweck der Prüfung**

¹Die „Honors“-Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne eines Graduiertenstudiums. ²Zweck der Honors“-Masterstudiengänge ist es, besonders begabten Studierenden in eigens dafür eingerichteten Studiengängen einen vertieften wissenschaftlich fundierten Wissensstand mit intensivem Praxisbezug zu vermitteln. ³Durch die „Honors“-Masterprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie ihr Wissen auf dem Gebiet des jeweiligen „Honors“-Masterstudiengangs spezialisiert und vertieft haben. ⁴Das forschungsorientierte „Honors“-Masterstudium ist ausgerichtet auf die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

**§ 3
Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen „Honors“-Masterprüfung wird den Kandidaten der „Honors“-Masterstudiengänge der akademische Grad „Master of Science with Honors“, abgekürzt „M.Sc. with Honors“, verliehen.

**§ 4a
Zugangsvoraussetzungen zu den „Honors“-Masterstudiengängen**

(1) ¹Die Voraussetzungen für den Zugang zum „Honors“-Masterstudium sind:

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses und

2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung. ²Dieser Nachweis wird durch ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren gemäß § 4b erbracht.

- (2) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums erfordert einen Antrag. ²Anträge für das folgende Wintersemester sind bis zum 1. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis bzw. Zeugnis über den erlangten Abschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit vollständiger Übersicht der erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen,
 - detaillierter tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der Abiturnote, absolvierte Praktika sowie bereits erworbene Berufspraxis,
 - einseitiges Schreiben mit Begründung des Interesses an dem Studiengang.
- (3) ¹Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten erbracht werden; im Rahmen des „Honors“-Moduls (§ 27 BMPO) erworbene Kreditpunkte werden hierbei nicht berücksichtigt. ²Weiterhin muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende gewichtete Durchschnittsnote ausgewiesen werden. ³Die endgültige Einschreibung erfolgt mit der Vorlage des Abschlusszeugnisses. ⁴Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters vorzulegen.
- (4) ¹Die Auswahlkommission besteht aus dem „Honors“-Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 10 BMPO. ²Sie prüft auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1. ³Über die Gleichwertigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entscheidet der „Honors“-Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.
- (5) ¹Der Bewerber erhält über das Ergebnis der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen einen schriftlichen Bescheid. ²Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4b

Eignungsverfahren für den Zugang zu den „Honors“-Masterstudiengängen

- (1) ¹Das Eignungsverfahren erfolgt in zwei Stufen und dient der Feststellung, ob der Bewerber neben den mittels des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen auf dem Gebiet des jeweiligen „Honors“-Masterstudiengangs zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 zu erlangen. ²In Stufe eins des Eignungsverfahrens entscheidet die Auswahlkommission auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber die Kriterien der Abs. 2 bis 5 und 7 erfüllt. ³Bewerber, die diese Kriterien erfüllen, werden zu einem Vorstellungsgespräch (zweite Stufe des Auswahlverfahrens) eingeladen.
- (2) ¹Das Urteil der Kommissionsmitglieder lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ²Das Eignungsverfahren ist erfolgreich durchlaufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder der Auswahlkommission den Bewerber für „geeignet“ hält. ³Zur Beurteilung der Bewerbungsunterlagen in Stufe eins des Eignungsverfahrens kann die Auswahlkommission zu ihrer Unterstützung zwei Professoren aus dem jeweiligen „Honors“-Studiengang heranziehen. ⁴Die Auswahlkommission entscheidet, ob der Bewerber einen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder einem fachlich bzw. methodisch nahe stehenden Studiengang abgelegt hat.
- (3) Die Eignung für den „Honors“-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre setzt voraus, dass der Bewerber den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,00 oder besser abgelegt hat und die nachfolgenden Kriterien erfüllt:
- Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre: Der Bewerber kann Studienleistungen in volkswirtschaftlichen Fächern im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1

- Nr. 1 nachweisen.
- Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote dieser Leistungen ist 2,00 oder besser.
- (4) Die Eignung für die „Honors“- Masterstudiengänge Volkswirtschaftslehre bzw. IVWL (MOE) setzt voraus, dass der Bewerber eines der folgenden zwei Kriterien erfüllt:
1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,00 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mikroökonomik und in Makroökonomik im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen.
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik und in Ökonometrie im Umfang von in der Summe mindestens 18 Kreditpunkten nachweisen.
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 nachweisen.
 2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem dem Studiengang Volkswirtschaftslehre methodisch nahe stehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,00 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mikroökonomik und in Makroökonomik im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen.
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber verfügt über gute bis sehr gute Methodenkompetenz, nachgewiesen durch Studienleistungen mit einer Note von 2,00 oder besser in methodisch geprägten Studienfächern (z.B. Mathematik oder Statistik).
 - Motivation: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse an wirtschaftlichen Sachverhalten, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine weitere erfolgreich abgeschlossene Studienleistung aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre.
- (5) Die Eignung für den „Honors“-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt voraus, dass der Bewerber eines der folgenden zwei Kriterien erfüllt:
1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,00 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 nachweisen.
 - Seminararbeit: Der Bewerber kann mindestens eine erfolgreich bestandene Seminarleistung (Projektseminar oder theoretisches Seminar) aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik nachweisen.
 2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem dem Studiengang Wirtschaftsinformatik fachlich oder methodisch nahe stehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,00 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen, in denen Grundlagen der Informatik oder Wirtschaftsinformatik vermittelt werden.
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber verfügt über gute bis sehr gute Methodenkompetenz, nachgewiesen durch Studienleistungen mit einer Note von 2,00 oder besser in methodisch geprägten Studienfächern (z.B. Softwareentwicklung, Mathematik oder Statistik).
 - Motivation: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine weitere erfolgreich abgeschlossene Studienleistung aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik.
- (6) ¹Der in den Abs. 3 bis 5 geforderte Nachweis vertiefter Kenntnisse wird erbracht durch Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten, die inhaltlich
1. im „Honors“-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre alle genau einem der Module

- Wertschöpfungsmanagement (Value Chain Management),
 - Finanzmanagement und -berichterstattung (Financial Reporting and Management) oder
 - Immobilienwirtschaft (Real Estate)
- gemäß § 25 Abs. 1 BMPO zuzuordnen sind,
2. im „Honors“-Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre alle genau einem der Module
- Außenwirtschaft (International Economics),
 - Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
 - Finanzmärkte (Financial Economics),
 - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) oder
 - Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)
- gemäß § 25 Abs. 2 BMPO zuzuordnen sind,
3. im „Honors“-Masterstudiengang IVWL (MOE) alle dem Modul Internationale VWL gemäß § 24 Abs. 2 BMPO zuzuordnen sind,
4. im „Honors“-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik alle dem Modul Bankinformatik und Informationssicherheit (IT-Finance and IT-Security) gemäß § 25 Abs. 4 BMPO zuzuordnen sind.
- ²Praktika und Seminare können nicht zum Nachweis des fachspezifischen Wissens herangezogen werden.
- (7) Der Bewerber ist geeignet, wenn er neben den Kriterien aus den Abs. 3 bis 5 die folgenden Kriterien erfüllt:
- Leistungsbereitschaft und Begabung, dokumentiert beispielsweise durch sehr gute Studienleistungen in Fächern, die dem jeweiligen „Honors“-Masterstudiengang zuzuordnen sind;
 - gesellschaftliches Engagement, wie zum Beispiele ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen, politischen, kirchlichen oder sozialen Organisationen;
 - intensiv verfolgte außerfachliche Aktivitäten, wie zum Beispiel Führungspositionen in Vereinen oder sportliche Erfolge;
 - Praxisbezug, dokumentiert beispielsweise durch einschlägige absolvierte Praktika von mindestens drei Monaten Dauer oder Berufszeiten, in denen im Studium erworbenes Wissen auf konkrete wirtschaftliche Sachverhalte angewendet wurde.
- (8) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten gilt § 4b Abs. 7 BMPO entsprechend.
- (9) ¹Bewerber, die Stufe eins des Eignungsverfahrens erfolgreich durchlaufen haben, werden vom „Honors“-Prüfungsausschuss in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch dauert 15 bis 30 Minuten und ist von mindestens zwei Professoren aus dem „Honors“-Prüfungsausschuss zu führen. ³Im Auswahlgespräch wird geprüft, ob der Bewerber die folgenden Kriterien erfüllt:
- Fähigkeit, aktuelle wirtschaftliche Vorgänge kompakt zu beschreiben und inhaltlich einzuordnen sowie betriebs- und volkswirtschaftliche bzw. technische Handlungsoptionen aufzuzeigen und zu beurteilen,
 - schnelle Auffassungsgabe bei der Anwendung erlernter Methoden und inhaltlichen Wissens auf konkrete wirtschaftliche Sachverhalte und Vorgänge,
 - Urteilsvermögen in Bezug auf wirtschaftliche Entscheidungen auf Grundlage klar formulierter Prinzipien.
- ⁴Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein stichpunktartiges Protokoll angefertigt, aus dem der Tag, der Ort und die Dauer des Auswahlgesprächs, die Namen der Prüfer sowie die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für die Bewertung hervorgehen.
- (10) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer stichpunktartigen Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Studiendauer und Studienberatung

- (1) Die Bestimmungen von § 5 Abs. 1 BMPO gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung aller Teile der Masterprüfung vier Semester. ²Der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und

Prüfungsleistung beträgt höchstens 100 Semesterwochenstunden und mindestens 120 Kreditpunkte.

- (3) Die Bestimmungen von § 5 Abs. 4 BMPO gelten entsprechend.

§ 6

Prüfungsausschuss und „Honors“-Prüfungsausschuss

Die Bestimmungen von § 6 BMPO gelten entsprechend.

§ 7

Prüfer

Die Bestimmungen von § 7 BMPO gelten entsprechend.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Die Bestimmungen von § 8 BMPO gelten entsprechend.

§ 9

Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Prüfungen gemäß dieser Ordnung sind die Prüfungen zum Abschluss eines Kurses gemäß § 38 BMPO, die Prüfungen zu den Seminaren gemäß § 43 BMPO, die Masterarbeit gemäß § 44 BMPO sowie die Prüfungen zum „Honors“-Modul gemäß § 24 dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen im Erstversuch ist die Immatrikulation an der Universität Regensburg für den jeweiligen „Honors“-Masterstudiengang im Semester der jeweiligen Prüfung. ²Während einer Beurlaubung können grundsätzlich nur Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
- (3) Die Bestimmungen von § 9 Abs. 3 bis 10 BMPO gelten entsprechend.

§ 10

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

Die Bestimmungen von § 10 BMPO gelten entsprechend.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

Die Bestimmungen von § 11 BMPO gelten entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Bestimmungen von § 12 BMPO gelten entsprechend.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

Die Bestimmungen von § 13 BMPO gelten entsprechend.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

Die Bestimmungen von § 14 BMPO gelten entsprechend.

§ 15

Einsicht in Prüfungsakten

Die Bestimmungen von § 15 BMPO gelten entsprechend.

§ 16

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

Die Bestimmungen von § 16 BMPO gelten entsprechend.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Bestimmungen von § 17 BMPO gelten entsprechend.

§ 18

Gliederung des „Honors“-Masterstudiums

Das „Honors“-Masterstudium besteht

- im „Honors“-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus zwei oder drei Schwerpunktmodulen und einem Wahlmodul,
- im „Honors“-Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre aus einem Pflichtmodul, einem oder zwei Schwerpunktmodulen und einem Wahlmodul,
- im „Honors“-Masterstudiengang IVWL (MOE) aus zwei Pflichtmodulen, einem Schwerpunktmodul und wahlweise einem Wahlmodul,
- im „Honors“-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik aus zwei Pflichtmodulen, einem Schwerpunktmodul oder einem weiteren Schwerpunktmodul oder einem Wahlmodul und einem Praxisseminar

sowie in allen „Honors“-Masterstudiengängen aus einem Seminar, dem „Honors“-Modul und der Masterarbeit.

§ 19

Bestandteile der „Honors“-Masterprüfung

¹Die „Honors“-Masterprüfung umfasst das Ablegen der nach § 18 dieser Prüfungsordnung im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module und Seminare sowie die Masterarbeit. ²In den „Honors“-Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre umfassen die zu absolvierenden Module und Seminare mindestens 90 Kreditpunkte und die Masterarbeit 30 Kreditpunkte. ³In den „Honors“-Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik und IVWL (MOE) umfassen die zu absolvierenden Module und Seminare mindestens 96 Kreditpunkte und die Masterarbeit 24 Kreditpunkte.

§ 20

Prüfungsfristen

Die Bestimmungen von § 37 BMPO gelten entsprechend.

§ 21

Kurse und Kursprüfungen

Die Bestimmungen von § 38 BMPO gelten entsprechend.

§ 22 Module

Die Bestimmungen von § 39 BMPO gelten entsprechend.

§ 23 Pflichtmodul

Die Bestimmungen von § 40 BMPO gelten entsprechend.

§ 24 „Honors“-Modul

- (1) Das „Honors“-Modul umfasst 24 Kreditpunkte und setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:
1. Ein Kurs, der aus einer vom „Honors“-Prüfungsausschuss festgelegten Aufstellung gewählt und zusätzlich zu den Kursen der anderen Module abgelegt werden muss (6 Kreditpunkte).
 2. Ein vom „Honors“-Prüfungsausschuss festgelegter Softskill- bzw. Methodenkurs (4 Kreditpunkte).
 3. Eine „Honors“-Akademie (4 Kreditpunkte)
Die „Honors“-Akademie wird in der vorlesungsfreien Zeit angeboten und besteht aus einem mehrtägigen Veranstaltungsteil, der sich auf ein spezielles Praxis- und/oder Forschungsgebiet konzentriert.
 4. Ein „Honors“-Seminar (8 Kreditpunkte)
Das „Honors“-Seminar befasst sich mit einem aktuellen Forschungsthema nach fortgeschrittenen wissenschaftlichen Methoden und geht damit über die Ansprüche von Seminaren gemäß § 43 BMPO hinaus. Die Leitung des „Honors“-Seminars kann nur von einem durch den „Honors“-Prüfungsausschuss ausgewählten Dozenten erfolgen. Die Inhalte des „Honors“-Seminars werden mit dem „Honors“-Prüfungsausschuss abgestimmt. Das „Honors“-Seminar muss an der Universität Regensburg abgelegt werden.
 5. Teilnahme an Exkursionen (2 Kreditpunkte)
Die Studenten der „Honors“-Masterstudiengänge sind verpflichtet, an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops teilzunehmen, die im Rahmen der „Honors“-Studiengänge veranstaltet werden. Hierzu benennt der „Honors“-Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn relevante Veranstaltungen als verpflichtend.
 6. Ein Auslandsaufenthalt
Die Studenten der „Honors“-Masterstudiengänge sind verpflichtet, mindestens ein Semester an einer nicht deutschsprachigen ausländischen Hochschule zu studieren.
- (2) Die Modulnote errechnet sich als mit Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten des „Honors“-Kurses und des „Honors“-Seminars.

§ 25 Schwerpunktmodul

¹Für Kandidaten im „Honors“-Masterstudiengang IVWL (MOE), die kein Wahlmodul ablegen, umfasst das Schwerpunktmodul Mittel- und Osteuropastudien (Central and Eastern European Studies) 18 Kreditpunkte. ²Abgesehen hiervon, gelten die Bestimmungen von § 41 BMPO entsprechend.

§ 26 Wahlmodul

- (1) Kandidaten des „Honors“-Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre haben ein Wahlmodul abzulegen, das 12 Kreditpunkte umfasst, wenn sie drei Schwerpunktmodule ablegen, und wahlweise 12 oder 36 Kreditpunkte umfasst, wenn sie zwei Schwerpunktmodule ablegen.
- (2) Kandidaten des „Honors“-Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre haben ein Wahlmodul abzulegen, das 18 Kreditpunkte umfasst, wenn sie zwei Schwerpunktmodule ablegen, und wahlweise 18 oder 42 Kreditpunkte umfasst, wenn sie ein Schwerpunktmodul ablegen.
- (3) Kandidaten des „Honors“-Masterstudiengangs IVWL (MOE) können ein Wahlmodul im Umfang von 18 Kreditpunkten ablegen.
- (4) Kandidaten des „Honors“-Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik können ein Wahlmodul im Umfang von 24 Kreditpunkten ablegen, wenn sie nur ein Schwerpunktmodul ablegen.
- (5) Die Bestimmungen von § 42 Abs. 6 und 7 BMPO gelten entsprechend.

§ 27 Seminare, Praxisseminar

Die Bestimmungen von § 43 BMPO gelten entsprechend.

§ 28 Masterarbeit

Die Bestimmungen von § 44 BMPO gelten entsprechend.

§ 29 Ergebnis der „Honors“-Masterprüfung

- (1) Die „Honors“-Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module gemäß den §§ 40 bis 42 BMPO, das Seminar gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 BMPO und die Masterarbeit gemäß § 44 BMPO, das „Honors“-Modul gemäß § 26 dieser Prüfungsordnung sowie zusätzlich für Studierende der „Honors“-Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik das Praxisseminar gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 BMPO bestanden sind und die Gesamtnote gemäß § 48 Abs. 2 BMPO 2,00 oder besser ist.
- (2) Die „Honors“-Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - vier Kurse aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät endgültig nicht bestanden sind oder
 - eines der Module endgültig nicht bestanden ist oder
 - ein Seminar bzw. das Praxisseminar endgültig nicht bestanden ist oder
 - die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
 - das „Honors“-Modul endgültig nicht bestanden ist oder
 - die Gesamtnote gemäß § 48 Abs. 2 BMPO schlechter als 2,00 ist oder
 - die Prüfungsfristen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 BMPO überschritten sind.
- (3) Hat der Kandidat die „Honors“-Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 30 Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen

Die Bestimmungen von § 46 BMPO gelten entsprechend.

§ 31 „Honors“- Masterzeugnis und –urkunde

¹Die „Honors“-Masterprüfungsgesamtnote errechnet sich als mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Module, der Seminare und der Masterarbeit, wobei das „Honors“-Modul mit 14 Kreditpunkten, d.h. dem Gewicht der gemäß § 24 Abs. 2 benoteten Leistungen, gewichtet wird. ²Abgesehen hiervon gelten die Bestimmungen von § 48 BMPO entsprechend.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 3. Juli 2008.

Regensburg, den 3. Juli 2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 3. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juli 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juli 2008.